



Zur Verordnung betreffend die Durchführung virtueller Versammlungen

von RA Mag Andreas Kezer

Wie erwartet wurde heute die Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die Durchführung von virtuellen Versammlungen kundgemacht (siehe ganz unten). Inhaltlich bietet sie spannende Gestaltungsmöglichkeiten, ua für die virtuelle Abhaltung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft.

1. Zum Grundgerüst der virtuellen Versammlung

Nach einer in § 1 VO einleitenden Begriffsdefinition und zwei Klarstellungen, wird in § 2 VO das „Grundgerüst“ einer virtuellen Versammlung festgelegt. Demnach ist eine solche zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus **mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit** besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen (§ 2 Abs 1 VO).

Eine Bildübertragung ist dann aber nicht notwendig, *„falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen.“* (§ 2 Abs 2 VO). In diesem Fall ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs 3 VO). Weiters ist in der Einberufung der virtuellen Versammlung anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser bestehen (§ 2 Abs 4 VO).

Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen (§ 2 Abs 5 VO). Die Materialien sehen etwa *„die Bitte, einen Lichtbildausweis vor die Kamera zu halten“* als ausreichend an, um etwaige Zweifel an der Identität eines Teilnehmers zu zerstreuen. Offen bleibt, wie eine

Identifikation bei einer reinen akustischen Verbindung erfolgen soll. Denkbar wäre ein Dial-in System, dass an eine zuvor erfolgte Identifizierung des so teilnehmenden Aktionärs gekoppelt ist.

In § 2 Abs 6 VO erfolgt eine wesentliche Klarstellung: die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Daher haben Gesellschaften ein großes Interesse daran, dass die technische Abwicklung einer virtuellen Versammlung einwandfrei funktioniert, andernfalls ein Beschluss, der in der virtuellen Versammlung gefasst wurde, anfechtbar sein könnte.

2. Zur virtuellen Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

§ 3 VO enthält Sonderbestimmungen für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung von bestimmten Aktiengesellschaft.

2.1 Keine Notwendigkeit einer Zweiweg-Verbindung

Abweichend von § 2 Abs 1 VO ist es für die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer **akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit** besteht, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. Das bedeutet, dass für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung keine **Zweiweg-Verbindung** notwendig ist, was bei der meist hohen Anzahl an Aktionären auch kaum durchführbar wäre. Betont wird, dass § 2 Abs 2 VO sinngemäß gilt und die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs. 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden sind (§ 3 Abs 1 VO).

Zusätzlich zur virtuellen Durchführung der virtuellen Hauptversammlung kann auch eine Übertragung der Hauptversammlung iSd § 102 Abs. 4 AktG und/oder eine Abstimmung per Brief (§ 127 AktG) erfolgen, selbst dann, wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.

2.2 Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen

Für Aktiengesellschaften besteht im Zusammenhang mit der Durchführung virtueller Hauptversammlungen oftmals das Problem, dass so kurzfristig noch gar nicht feststeht, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen für die virtuelle Durchführung getroffen werden bzw an diesen noch gearbeitet wird. Die Aktiengesellschaft kann daher in einem solchen Fall – entgegen § 2 Abs 4 VO – seine Aktionäre in der Einladung noch gar nicht über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen informieren. Diesbezüglich wird verordnet, dass es ausreichend ist, **wenn diese Informationen ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung bereitgestellt werden und dies in der Einberufung angekündigt wird.**

2.3. Beschlussantragstellung und Stimmrechtsausübung in der virtuellen Hauptversammlung

§ 3 Abs 4 VO verordnet die Beschlussantragstellung und Stimmrechtsausübungen in börsennotierten und größeren Aktiengesellschaften. Demnach kann, wenn die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft, einer Gesellschaft im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 AktG oder einer Gesellschaft mit mehr als 50 Aktionären übertragen wird (§ 102 Abs. 4 AktG), abweichend von § 3 Abs 1 VO vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung nur durch einen **besonderen Stimmrechtsvertreter** erfolgen kann. Die Gesellschaft hat zumindest **vier** geeignete und von ihr unabhängige Personen vorzuschlagen, von denen **zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare** sein müssen. Die Kosten der besonderen Stimmrechtsvertreter trägt die Gesellschaft.

2.4. Einberufung ist schon Kundmachung der VO veröffentlicht, was nun?

Für Aktiengesellschaften, die ihre Einberufung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (8. April 2020) veröffentlichten, reicht es abweichend von § 3 Abs 3 VO auch aus, wenn die in § 2 Abs 4 VO genannten Informationen **ab dem 14. Tag vor der Hauptversammlung bereitgestellt werden**. Falls diese Informationen nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie den Aktionären auch ohne entsprechendes Verlangen unverzüglich zu übersenden.

3. Sonderbestimmungen für die Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins

Neben diesen Bestimmungen für Hauptversammlungen sieht die Verordnung auch Sonderbestimmungen für die virtuelle Abhaltung einer Generalversammlung einer Genossenschaft, aber auch eines Vereins vor (§ 4 VO). Die Ausgestaltung ist ähnlich wie bei Aktiengesellschaften (keine Notwendigkeit einer Zweiweg-Verbindung).

Zudem kann dort der Vorstand – falls ein Aufsichtsrat vorhanden ist, mit dessen Zustimmung – für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen, wenn eine virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist. Das gilt auch, wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

Sollten Sie Fragen zur Durchführung einer virtuellen Versammlung haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen mit unserer Expertise gerne zur Verfügung.

Ihr sms.law Team

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 8. April 2020

Teil II

140. Verordnung: Nähere Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise

140. Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise

(Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV)

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG), BGBl. I Nr. 16/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Eine Versammlung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird in dieser Verordnung als „virtuelle Versammlung“ bezeichnet.

(2) Unter dem Begriff „Gesellschaft“ sind in dieser Verordnung alle in § 1 Abs. 1 COVID-19-GesG aufgezählten Rechtsformen zu verstehen.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt wird, sind für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung dieselben gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Regelungen einzuhalten wie für eine sonstige Versammlung dieser Art.

(4) Durch diese Verordnung werden gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen, nach denen die Durchführung einer Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer oder eine sonstige Art der Beschlussfassung bereits zulässig ist, nicht berührt.

Zulässigkeit virtueller Versammlungen

§ 2. (1) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(6) Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Sonderbestimmung für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

§ 3. (1) Für die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen

und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß; ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs. 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusätzlich zur virtuellen Durchführung der Hauptversammlung kann auch eine Übertragung der Hauptversammlung (§ 102 Abs. 4 AktG) und/oder eine Abstimmung per Brief (§ 127 AktG) erfolgen, auch wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.

(3) Wenn die Informationen gemäß § 2 Abs. 4 in der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft noch nicht enthalten sind, so ist es ausreichend, wenn diese Informationen ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 108 Abs. 3 bis 5 AktG bereitgestellt werden und dies in der Einberufung angekündigt wird.

(4) Wenn die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft, einer Gesellschaft im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 AktG oder einer Gesellschaft mit mehr als 50 Aktionären übertragen wird (§ 102 Abs. 4 AktG), so kann abweichend von Abs. 1 vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung nur durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann. Als besondere Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft zumindest vier geeignete und von ihr unabhängige Personen vorzuschlagen, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare sein müssen. Die Kosten der besonderen Stimmrechtsvertreter trägt die Gesellschaft.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit der Maßgabe, dass, soweit von der Hauptversammlung und von Aktionären die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs und die Mitglieder treten.

Sonderbestimmung für die Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins

§ 4. (1) Für die virtuelle Durchführung der Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Falls auch eine virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann der Vorstand – falls ein Aufsichtsrat vorhanden ist, mit dessen Zustimmung – für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

(3) Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand der Genossenschaft oder des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.

(4) Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder im Briefkasten der Genossenschaft oder des Vereins abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

(5) Die Genossenschaft oder der Verein kann auch vorsehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen (Abs. 3) sowie die schriftliche Stimmabgabe (Abs. 4) auch in elektronischer Form erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Delegiertenversammlungen sowie für andere Versammlungen einer Genossenschaft oder eines Vereins, an denen mehr als 30 Personen teilnahmeberechtigt sind.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für kleine Versicherungsvereine mit der Maßgabe, dass soweit von der Generalversammlung die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs tritt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 22. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat eine Aktiengesellschaft die Einberufung ihrer Hauptversammlung bereits vor der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so reicht es abweichend von § 3 Abs. 3 auch aus, wenn die in § 2 Abs. 4 genannten Informationen ab dem 14. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 108 Abs. 3 bis 5 AktG bereitgestellt werden. Falls diese Informationen nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie den Aktionären auch ohne entsprechendes Verlangen unverzüglich zu übersenden.

Zadić